

Beitragsordnung

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 4 der Satzung.

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 23.10.2016 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung tritt nach Eintrag in das Vereinsregister und Bescheinigung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt in Kraft, frühestens jedoch zum 01.01.2017.
3. Mitglieder, die dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

IV. Regelungen

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
2. Der Mitgliedsbeitrag ergibt sich aus Anhang A dieser Satzung.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen, entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.
4. Bei Vereinseintritt ist zu jedem Zeitpunkt der volle Jahresbeitrag zu zahlen.
5. Der Austritt aus dem Verein ist in der Satzung geregelt.
6. Alle Vereinsbeiträge werden bis Ende Februar des laufenden Kalenderjahres über das Bankeinzugsverfahren abgebucht. Sie sind bei Rückbuchungen einschließlich der angefallenen Kosten bis zum 30.03. des laufenden Jahres fällig.
7. Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigung im Lastschriftverfahren erhoben. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.



Anlage A

1. Beiträge jährlich in €, mindestens

natürliche Personen (Erwachsene)	30,00 €
ermäßigter Beitrag (Schüler, Studenten, ALG 2 - Empfänger)	15,00 €
juristische Personen (des öfftl. oder Privatrechts)	300,00 €

Es steht jedem Mitglied frei, freiwillig einen höheren Beitrag zu zahlen. Dieser ist auf dem Mitgliedsantrag zu vermerken, oder dem Vorstand mitzuteilen. Der freiwillig erhöhte Beitrag kann jederzeit bis zum Grundbetrag ohne die Angabe von Gründen für das folgende Kalenderjahr verändert werden.

2. Mahngebühren werden auf den fälligen Beitrag aufgeschlagen.

Für Erinnerungen an die Beitragszahlung	0,00 €
1. Mahnung	3,00 €
2. und letzte Mahnung	5,00 €
Bei gerichtlichen Mahnbescheiden	alle zusätzlichen Kosten